

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung für den weiterbildenden Master-Studiengang Human Resource Management im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz vom 31.01.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 07.12.2023 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung für den weiterbildenden Master-Studiengang Human Resource Management zur Erlangung des Master-Grades (M. A.) an der Hochschule Koblenz vom 12.04.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2017 vom 23.06.2017 S. 84) beschlossen.

Diese erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung für den weiterbildenden Master-Studiengang Human Resource Management wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 31.01.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Human Resource Management wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

„(3) Zum Studium können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen werden, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird (gem. § 35 Abs. 2 HochSchG). Das für die Eignungsprüfung maßgebliche Verfahren regelt die Anlage III „Eignungsprüfungsordnung für beruflich Qualifizierte zur Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Human Resource Management“ zur Prüfungsordnung.“

2. § 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.“

3. In § 3 Abs. 8 Satz 2 wird „die ZFH“ durch „das zfh“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Prüfungsleistungen sind:

1. Mündliche Prüfungen gem. §§ 9, 10 Abs. 3 S. 4 u. 5
2. Schriftliche Prüfungen gem. § 10
3. Portfolioprüfungen gem. § 12
4. die Masterarbeit gem. § 13
5. das Kolloquium gem. § 14“

5. § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Prüfungsleistungen können in Form von schriftlichen Prüfungen wie Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Assignments und/oder mündlichen Prüfungen wie

Präsentationen, Referaten bzw. Vorträgen, von performativen Beiträgen oder auch als Kombination vorgenannter Prüfungsarten, z. B. als Portfolioprüfung, durchgeführt werden. Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Im Rahmen einer Portfolioprüfung können bis zu drei voneinander abweichende Prüfungselemente verlangt werden. (siehe auch § 12 Portfolioprüfung).“

6. § 7 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„§ 67 Abs. 5 HochSchG („Frühstudierende“) bleibt unberührt.“

7. Nach § 8 Abs. 2 wird Absatz 3 wie folgt neu eingefügt:

„Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.“

8. § 10 Abs. 6 wird gelöscht.

9. § 10a wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 10a Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständigen Prüfungsausschüsse können nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten in elektronischer Form erfolgt.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Studierenden sind zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern die oder der Studierende das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort der Prüfungsverwaltung angezeigt werden.“

10. Nach § 11 wird § 12 „Portfolioprüfung“ neu eingefügt:

„§ 12 Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Da die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Portfolioprfung soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente müssen stets zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben werden.

Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Bestandteile in Betracht:

- Schriftliche Ausarbeitungen
- Mündliche Prüfung
- Referat
- Präsentation

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen i.d.R. nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal ist eine Klausur als Portfolioelement zulässig. Diese soll i.d.R. eine Bearbeitungsdauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungsbestandteile Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl (100 Punkte) in eine Note umrechnet. Die Einzelheiten zur Portfolioprfung sowie zum angewandten Punktesystem werden durch die Modulverantwortlichen bis zum Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprfung muss die gesamte Portfolioprfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.“

11. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 66 Credit-Points für erfolgreich absolvierte oder anerkannte Module gem. Anlage I und Anlage II erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass sämtliche Leistungen gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 erbracht wurden.“

12. § 13 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 16 Wochen.“

13. § 19 erhält folgende neue Fassung:

„§ 19

Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studienseesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.“

Artikel 2

1. Die Anlage I „Studienverlaufsplan“ erhält folgende Fassung:

Studienverlaufsplan									
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									
Studienbeginn WS/SS									
Modul-Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL)					Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	
1	HRM01	Wissenschaftliche Methoden-Kompetenz	6	PL					6/90
2	HRM02	Personalorganisation & HRM-Projektmanagement	6	PL					6/90
3	HRM03	Personalpolitik & -strategie	6	PL					6/90
4	HRM04	Personalplanung & -controlling	6		PL				6/90
5	HRM05	Arbeits- und -Sozialversicherungsrecht	6		PL				6/90
6	HRM06	Personalmarketing & Recruiting	6		PL				6/90
7	HRM07	Leadership & Motivation	6			PL			6/90
8	HRM08	Personalentwicklung und Kompetenzmanagement	6			PL			6/90
9	HRM09	Talent- & Changemanagement	6			PL			6/90
10	HRM10	People-Management	6				PL		6/90
11	HRM11	Performancemanagement & Compensation & Benefits	6				PL		6/90
12	HRM12	Konfliktmanagement, Systeme & Mediation	6				PL		6/90
13	HRM13	Masterthesis	15					PL	15/90
14	HRM14	Kolloquium	3					PL	3/90

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2 u. 3

CP = Credit-Points

2. Die Anlage II „Prüfungsplan“ „Human Resource Management“ [M. A.] erhält folgende Fassung:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
HRM01	Wissenschaftliche Methoden-Kompetenz	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	PFP	90	6/90
HRM02	Personalorganisation & HRM-Projektmanagement	Fachwissen, Sozial- & Methodenkompetenz	6	PL	K	90	6/90
HRM03	Personalpolitik & -strategie	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	HA		6/90
2. Semester							
HRM04	Personalplanung & Personalcontrolling	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	90	6/90
HRM05	Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	90	6/90
HRM06	Personalmarketing & Recruiting	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	HA		6/90
3. Semester							
HRM07	Leadership & Motivation	Fachwissen, Führungs-, Sozial- & Methodenkompetenz	6	PL	K	90	6/90
HRM08	Personalentwicklung & Kompetenzmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	90	6/90
HRM09	Talent- & Changemanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	HA		6/90
4. Semester							
HRM10	People-Management	Fachwissen, Führungs-, Selbst-, Sozial- & Methodenkompetenz	6	PL	K	90	6/90
HRM11	Performancemanagement & Compensation & Benefits	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	90	6/90
HRM12	Konfliktmanagement, Systeme & Mediation	Kommunikation, Konflikt- & Selbstmanagement, Führungskompetenz	6	PL	MP	ca. 30	6/90
5. Semester							
HRM13	Masterthesis	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	15	PL	MA		15/90
HRM14	Kolloquium	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	3	PL	Ko	ca. 45	3/90

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

K = Klausur

MA= Masterthesis

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

Ko = Kolloquium

MP = Mündliche Prüfung

PFP = Portfolioprüfung

Gemäß HochSchG § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Artikel 3

Die Anlage IV (Regelung der Zulassung für Studienbewerber/innen mit erstem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten) wird wie folgt geändert:

I Ziffer 1, Satz 4 und 5 werden wie folgt geändert:

„Hierbei können auch solche außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zusätzlich angerechnet werden, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde, sofern diese einschlägig sind. Als einschlägig für diese Anrechnung gelten grundsätzlich Tätigkeiten im Berufsfeld des Human Resource Managements.“

Artikel 4 Inkrafttreten

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 7 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 7 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, 31.01.2024

Professor Dr. Sibylle Treude
Dekanin des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Koblenz